



**LS 2009 Drucksache 11 Ergänzung**

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

**Bestätigung  
von gesetzvertretenden Verordnungen**

Nach der letzten ordentlichen Tagung der Landessynode im Januar 2007 hat die Kirchenleitung auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung die im nachstehenden Beschlussantrag aufgeführten gesetzvertretenden Verordnungen erlassen:

## **A Beschlussantrag**

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die

Die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse jeweils für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

- a) auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz,
- c) auf dem Gebiet des Landes Hessen und
- d) auf dem Gebiet des Saarlandes.

\*\*\*\*\*

## **B Begründung**

Erträge aus Kapitalanlagen (z.B. Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne, etc.) unterliegen ab dem 01.01.2009 der Abgeltungssteuer, d.h., die Kapitalerträge werden abschließend besteuert, indem die auszahlenden Stellen (i.d.R. die Banken) die Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen. Die Kapitalerträge werden mit 25 % Einkommensteuer (bisher maximal 45 %) belastet.

Eine Berücksichtigung der Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteueranlagung des Kapitalertrags-Gläubigers soll in der Regel nicht mehr erfolgen (Abgeltungswirkung). Darüber hinaus unterliegen die Kapitalerträge, soweit der Kapitalertrag-Gläubiger Mitglied der evangelischen Kirche ist, auch der Kirchensteuer. Der Kirchensteuerabzug wird auch hier im Regelfall direkt bei den auszahlenden Stellen vorgenommen. Da die technischen Voraussetzungen für einen lückenlosen anonymen Abzug der Kirchensteuer durch

die auszahlenden Stellen noch nicht gewährleistet werden können, hat das Kirchenmitglied auch die Möglichkeit, die Festsetzung der Kirchensteuer auf die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erwirken.

Unabhängig von dem Verfahrensweg, der bis voraussichtlich 2011 wählbar sein wird, unterliegen die Kapitalerträge im Falle einer Kirchenmitgliedschaft der Kirchensteuerpflicht.

Die Kirchensteuergesetze der einzelnen Bundesländer werden daher entsprechend geändert. Neben der Änderung der Kirchensteuerordnung ist eine Aufnahme in die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse vorzunehmen.

Bei der Einführung der Abgeltungssteuer handelt es sich um eine bundesgesetzliche zwingend anzuwendende Norm (§ 51a EStG). Durch die Aufnahme des Kirchensteuerabzugsverfahrens bei Kapitalerträgen in die einzelnen Kirchensteuergesetzen sowie die Kirchensteuerordnung ist eine Übernahme in die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse im Hinblick auf die Rechtssicherheit zwingend erforderlich.

Aufgrund des Einführungszeitpunktes zum 01.01.2009 erfolgt die Anpassung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für die einzelnen Bundesländer jeweils mittels Gesetzesvertretender Verordnung.

Die staatlichen Anerkennungsverfahren der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2009 müssen bis zum 30.09.2008 beantragt werden. Da sich die Evangelische Kirche im Rheinland auf dem Gebiet von vier Bundesländern befindet, bedarf es jeweils für Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland einer eigenen Gesetzesvertretenden Verordnung.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Finanzausschuss (VI)**

## C

1.

### **Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 22. August 2008**

Aufgrund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Kirchensteuer werden erhoben als :

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540

6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

2.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse  
für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
auf dem Gebiet des Landes Hessen**

**Vom 22. August 2008**

Aufgrund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Kirchensteuer werden erhoben als :

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696

7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

3.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse  
für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz**

**Vom 22. August 2008**

Aufgrund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Kirchensteuer werden erhoben als :

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des Erlasses vom 29. Dezember 2006 der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 € bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200



9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

4.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse  
für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
auf dem Gebiet des Saarlandes**

**Vom 22. August 2008**

Aufgrund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Kirchensteuer werden erhoben als :

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A)
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540

6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## **Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung